

Kurztitel

Liegenschaftsteilungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 3/1930

§/Artikel/Anlage

§ 26

Inkrafttretensdatum

07.04.1930

Außerkrafttretensdatum

03.07.2008

Text

**IV. Übereinstimmung des Grundbuches und der Grundbuchsmappe
mit dem Grundkataster.**

§ 26. Soweit die Eintragungen im Gutsbestandsblatte des Grundbuches sich auf Tatsachen beziehen, die aus dem Grundkataster ersichtlich sind, hat das Gericht Veränderungen auf Grund des Anmeldungs Bogens ohne Einvernehmung der Parteien von Amts wegen durchzuführen, wenn sich aus dem Grundbuchsstande keine Hindernisse ergeben.